

Die Bodenschutzrichtlinie der EU, das „Bürokratiemonster“? Eine Sammlung von Auszügen

Der Entwurfstext (2006)

In ihrer Mitteilung „Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie“ (KOM(2002) 179 endg.) aus dem Jahr 2002 hat die Kommission die acht Hauptgefahren für die Böden in der EU benannt: Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verunreinigung, Versalzung, Verdichtung, Rückgang der biologischen Vielfalt im Boden, Versiegelung, Erdbeben und Überschwemmungen. |

Ab Februar 2003 führte die Kommission eine offene Konsultation der Beteiligten durch und schuf eine sehr breite Plattform mit mehr als 400 Mitgliedern, die sich auf fünf Arbeitsgruppen und ein Beratungsgremium mit Lenkungsfunktion aufteilten. Im Juni 2004 schlossen die Arbeitsgruppen ihre umfassenden Berichte ab, die Daten zum Zustand der Böden in Europa, den Belastungen, den Determinanten für die Verschlechterung der Bodenqualität und eine Reihe von Empfehlungen an die Kommission für die Entwicklung einer Bodenschutzpolitik auf Gemeinschaftsebene enthielten.

Im November 2004 richteten der niederländische Ratsvorsitz und die Kommission eine Konferenz aus, auf der die Mitgliedstaaten und Teilnehmer des Konsultationsprozesses zusammenkamen, die ein Rahmenkonzept auf der Grundlage von Maßnahmen der Gemeinschaft nachdrücklich befürworteten.

Die Kommission führte per Internet eine achtwöchige öffentliche Konsultation über mögliche in die spezifische Bodenschutzstrategie

aufzunehmende Aspekte durch. Auf diese Konsultation gingen Antworten von 1 206 Bürgern, 377 Bodenschutzsachverständigen und 287 Einrichtungen aus 25 Ländern ein. | Die europäischen Bürger sowie die Bodenschutzsachverständigen und die Einrichtungen äußerten mehrheitlich, dass die Vermeidung und Verminderung der Verschlechterung der Böden in Europa wichtig oder sehr wichtig sei, und befürworteten Rahmenmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene sowie konkrete Maßnahmen auf nationaler oder lokaler Ebene. |

Die meisten Empfehlungen der Arbeitsgruppen sowie bei der Internet-Konsultation geäußerte Bedenken sind berücksichtigt worden. Dem viel geäußerten Ruf nach verbindlichen Einschränkungen im Bereich der städtebaulichen und touristischen Entwicklung wurde nicht entsprochen, da die Gemeinschaft in Flächennutzungsfragen nur begrenzte Zuständigkeiten besitzt.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Der Vorschlag beruht auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen. Dieses Fachwissen wurde durch die äußerst umfangreiche Konsultation der Beteiligten sowie die Vergabe zweier unabhängiger Studien zur Bewertung der sozioökonomischen und ökologischen Folgen einer Verschlechterung der Bodenqualität sowie der ökologischen und sozioökonomischen

Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen zusammengetragen. |

Die Konsultation erstreckte sich auf nationale, regionale und lokale Verwaltungen, Industrieverbände, Berufsverbände, Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbände, Institute für Forschung und Wissenschaft, die Europäische Umweltagentur, die Gemeinsame Forschungsstelle und andere Kommissionsdienststellen, Gewerkschaften, Bauernverbände, Grundbesitzerverbände sowie zahlreiche andere Verbände mit Interesse für Bodenfragen und gesamteuropäischer Abdeckung.

Es wurde auf das Bestehen potenziell ernster Gefahren mit irreversiblen Folgen hingewiesen. Das Bestehen derartiger Gefahren wurde nicht bestritten. Es bestand Einvernehmen darüber, dass der Boden im gleichen Maße zu schützen ist wie andere Umweltmedien wie Luft oder Wasser, da die Funktionen des Bodens für den Menschen und die Ökosysteme überlebenswichtig sind. Immer wieder wurde betont, dass aufgrund der enormen Variabilität der Böden in den verschiedenen Teilen Europas eine Bodenschutzpolitik der Gemeinschaft nicht auf einem allumfassenden Einheitskonzept aufbauen könne. Die meisten Meinungsäußerungen sprachen sich für ein flexibles System aus, mit dem es möglich wäre, die lokalen Besonderheiten von Boden und Flächennutzung zu berücksichtigen. Es bestand somit weitgehend Konsens darüber, dass auf europäischer Ebene ein Rahmen zu schaffen sei, in dem gemeinsame Ziele und Grundsätze festgelegt würden, während die Fest-

setzung detaillierter Maßnahmen auf der geeigneten administrativen und geografischen Ebene den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte.

Die vorgeschlagene Richtlinie umfasst:

- ◆ die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für den Bodenschutz in dem Bestreben, die Funktionen des Bodens zu erhalten, eine Verschlechterung der Bodenqualität zu vermeiden und deren Folgen einzudämmen, geschädigte Böden wiederherzustellen und Bodenschutzbelange in andere Politikbereiche einzubinden;
- ◆ das Erfordernis, die Auswirkungen von Maßnahmen in bestimmten Politikbereichen auf die Verschlechterung der Qualität der Böden im Hinblick auf den Schutz der Bodenfunktionen zu bestimmen, zu beschreiben und zu bewerten;
- ◆ die Verpflichtung für Landnutzer, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, wenn zu erwarten ist, dass die Art ihrer Bodennutzung die Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt;
- ◆ ein Konzept für die Bodenversiegelung zur Gewährleistung einer rationelleren Landnutzung im Einklang mit Artikel 174 EG-Vertrag und zum Erhalt möglichst vieler Bodenfunktionen;
- ◆ die Bestimmung durch Erosion, Verluste organischer Substanzen, Versalzung, Verdichtung und Erdbeben gefährdeter Gebiete und Aufstellung einzelstaatlicher Maßnahmenprogramme. Das Ausmaß der durch diese Gefahren bedrohten Gebiete ist zu bestimmen. |
- ◆ Maßnahmen zur Begrenzung der Einbringung gefährlicher Stoffe in

den Boden, um die Anreicherung bestimmter Stoffe im Boden zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen und eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen;

◆ die Aufstellung eines Verzeichnisses verunreinigter Standorte, die Schaffung eines Mechanismus zur Finanzierung der Sanierung „herrenloser“ Standorte, die Erstellung eines Berichts über den Zustand der Böden und die Festlegung einer nationalen Sanierungsstrategie für die ermittelten verunreinigten Standorte. | Ergänzend dazu würden Verkäufer oder voraussichtliche Käufer verpflichtet, bei jedem Verkauf von Land, auf dem eine potenziell verunreinigende Tätigkeit stattgefunden hat bzw. stattfindet, einen Bodenzustandsbericht vorzulegen. Eine ähnliche Bestimmung besteht bereits im Gemeinschaftsrecht (siehe Artikel 7 der Richtlinie 2002/91/EG).

(1) Der Boden ist eine im Wesentlichen nicht erneuerbare Ressource, insofern als sie einer raschen Verschlechterung ihrer Qualität ausgesetzt ist, während ihre Neubildung und Regenerierung äußerst langsam verlaufen. Der Boden ist ein äußerst dynamisches System, das zahlreiche Funktionen hat und für menschliche Tätigkeiten und das Überleben der Ökosysteme von grundlegender Bedeutung ist. Zu diesen Funktionen zählen neben der Erzeugung von Biomasse, der Speicherung, Filterung und Umwandlung von Nährstoffen und Wasser, die Tatsache, dass er als Pool für die biologische Vielfalt dient, als Plattform für die meisten menschlichen Tätigkeiten fungiert, Rohstoffe liefert, als Kohlenstoffspeicher dient sowie das

geologische und archäologische Erbe beherbergt.

(2) Sowohl die Verschlechterung als auch die Verbesserung der Bodenqualität haben erhebliche Auswirkungen auf andere Bereiche von gemeinschaftlichem Interesse, wie den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers, die Gesundheit des Menschen, den Klimawandel, den Naturschutz und den Schutz der biologischen Vielfalt sowie die Lebensmittelsicherheit. |

(13) Infolge der Ausbreitung von Städten und des steigenden Flächenbedarfs zahlreicher Wirtschaftszweige nimmt die Versiegelung der Böden in der Gemeinschaft deutlich zu, was eine nachhaltigere Nutzung der Böden erfordert. Es sind geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung erforderlich, zum Beispiel durch Sanierung aufgegebenener Flächen, um die Baulanderschließung auf der grünen Wiese zu begrenzen. Kommt es zu Versiegelung, sollten die Mitgliedstaaten Baumethoden und Entwässerungstechniken anwenden, die es ermöglichen, möglichst viele Bodenfunktionen zu erhalten. |

(35) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Dadurch soll im Einklang mit dem Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung gemäß Artikel 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ein hohes Umweltschutzniveau in die Politik der Union einbezogen werden. |

Artikel 22 – Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Aus: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG
http://ec.europa.eu/environment/soil/pdf/com_2006_0232_de.pdf

Die EU-Kommission sieht Handlungsbedarf (2007)

Auf der EU-Ebene gibt es bislang noch keine kohärente Politik zum Schutz des Bodens. Lediglich neun Mitgliedstaaten haben bislang spezifische nationale Rechtsvorschriften für den Bodenschutz erlassen. Unzweifelhaft können die bestehenden Bestimmungen auf europäischer und nationaler Ebene nur einen unzusammenhängenden und unvollständigen Bodenschutz gewährleisten. Da sich die negativen Effekte der Überbelastung der Ressource Boden grenzüberschreitend auswirken, liegt ein EU-einheitliches Vorgehen im Interesse jedes Mitgliedstaates. |

Im Rahmen des sechsten Umweltaktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002) hat sich die Gemeinschaft zur Annahme einer thematischen Strategie für den Bodenschutz verpflichtet. Im September 2006 legte die Kommission eine Bodenschutzstrategie sowie den Entwurf für eine Bodenschutzrichtlinie vor. |

Jeder Mitgliedstaat soll *Verzeichnisse kontaminierter Standorte führen, Sanierungspläne und Strategien zur Verhinderung von weiteren Kontaminationen entwickeln* sowie die *Bodenversiegelung* möglichst

begrenzen oder geeignete Ausgleichsmaßnahmen (wie z.B. die Sanierung von aufgegebenen Flächen) anstreben. Weiterhin soll eine verbindliche Regelung für den Verkauf von kontaminierten Böden getroffen werden, indem der Verkäufer verpflichtet wird, sowohl den neuen Besitzer, als auch die zuständigen Behörden über den Verschmutzungsgrad des Bodens zu informieren.

Aus: Stiftung Europäisches Naturerbe (EURONATUR), Info 43/07
http://www.euronatur.org/uploads/media/Info43_EU-Bodenschutzrichtlinie.pdf

Bodenschutz-Richtlinie wird bürokratische Lawine auslösen (15.11.2007)

Bonn/Berlin – Das Plenum des Europäischen Parlaments hat in erster Lesung an der umstrittenen Bodenschutzrichtlinie festgehalten und diese auf Vorschlag des Umweltausschusses sogar noch weiter verschärft. Hiermit setzt sich das Europaparlament für die Schaffung eines bürokratischen Monstrums ein, ohne dem Bodenschutz zu dienen, kritisierte der Deutsche Bauernverband (DBV) die gestrige Entscheidung. Obwohl es keinen Bedarf für ein europäisches Handeln beim Bodenschutz gebe und es im Sinne der Subsidiarität vielmehr den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte, den Schutz der Böden sicherzustellen, habe das Europäische Parlament an dem Richtlinienvorschlag der Kommission festgehalten, für den es keine Rechtsgrundlage

gebe. Die Tatsache, dass ein Drittel der Europaabgeordneten für eine vollständige Ablehnung der Richtlinie votiert habe, belege die ablehnende Haltung gegenüber der Richtlinie, erklärte der DBV. |

Die Zustimmung und Verschärfung des Vorschlags der Kommission zur Ausweisung von „prioritären Gebieten“ für 10 unterschiedliche Bodengefährdungen öffnet nach Auffassung des DBV einer Flut von zusätzlicher Bürokratie Tür und Tor. Vor allem missachte diese Regelung, dass unter anderem in Deutschland bereits umfangreiche und vor allem flächendeckende Regelungen zum Bodenschutz bestehen. |

Der DBV fordert den Umweltministerrat nachdrücklich auf, die Bodenschutzrichtlinie abzulehnen oder zumindest auf ein verhältnismäßiges und praxisorientiertes Maß zu beschränken. |

Aus: Bonner Wirtschaftsblog, 15.11.2007
<http://bonner-wirtschaftsgespraech.de/index.php/2007/11/15/bodenschutz-richtlinie-wird-buerokratische-lawine-auslosen-massive-kritik-am-abstimmungsergebnis-des-eu-parlaments/>

EU-Bodenschutz-Richtlinie völlig praxisfremd (16.11.2007)

„Der jüngste Beschluss des Europäischen Parlaments über die von der Kommission vorgeschlagene europäische Bodenrahmenrichtlinie wird zu einer gewaltigen Bürokratieaufblähung führen, wenn die Umweltminister nicht noch in allerletzter

Minute die Notbremse ziehen“, betonte Gerhard Wlodkowski, Präsident der Landwirtschaftskammer Österreich. „Der Boden gehört zu den wichtigsten Produktionsgrundlagen einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft. Es liegt daher voll im Interesse der Bauern, mit der endlichen Ressource Boden schonend umzugehen. In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass detaillierte Vorgaben auf EU-Ebene schon aufgrund der unterschiedlichen Bodentypen, Bewirtschaftungsformen und Klimaverhältnisse zu praxisfremden Regelungen und mehr Bürokratie führen. Daher verlangen wir, dass hinsichtlich des Bodenschutzes dem Grundsatz der Subsidiarität entsprochen wird. Denn es gibt heute schon genügend Bodenschutzregelungen sowohl auf EU-Ebene als auch in Österreich mit den Landes-Bodenschutzgesetzen als auch über Cross-Compliance-Vorschriften. Darüber hinaus wurden mit Anreizsystemen und Beratungsmaßnahmen erfolgreich Aspekte des Bodenschutzes berücksichtigt“, stellte Wlodkowski fest.

„Es wäre jedoch vernünftig, Fragen des quantitativen Bodenschutzes verstärkt auf europäischer Ebene wahrzunehmen, da gerade die Versiegelung in vielen Regionen Europas ein großes Problem darstellt.“ |

„Eine Bodenrahmenrichtlinie steht im Widerspruch zur Forderung der Europäischen Kommission nach Vereinfachung von EU-Vorschriften, da damit nur ein neuer großer Verwaltungsaufwand in Form von Kartierungs- und Berichtspflichten entsteht. Mit der Ausweisung von prioritären

Gebieten schlägt die Europäische Kommission einen Weg ein, der auch von der Wissenschaft als veraltet abgelehnt wird“, so Wlodkowski weiter, der vor einer weiteren Aufblähung der bürokratischen Vorschriften warnt: „Obwohl sich die Europäische Kommission und auch das Parlament verbal stets für den Bürokratieabbau stark machen, betreiben sie mit diesem Beschluss gerade das Gegenteil, nämlich eine deutliche Intensivierung von Bürokratie und zusätzlichen Vorschriften.“

Aus: Pressemitteilung der Landwirtschaftskammer Österreich
http://www.ots.at/presseaussendung.php?schluesssel=OTS_20071116_OTSo167

Bundesregierung knickt vor Bauernlobby ein (18.12.2007)

Der NABU hat die Ankündigung der Bundesregierung scharf kritisiert, den Vorschlag für eine EU-Bodenschutzrichtlinie beim EU-Umweltministerrat am Donnerstag in Portugal abzulehnen. „Der selbst ernannte Klima- und Umwelt-Musterknabe Deutschland knickt mit seiner Blockadehaltung vor der Bauernlobby ein und gefährdet damit ein wichtiges Umweltvorhaben“, sagte NABU-Vizepräsident Christian Unselt. Gerade angesichts des Klimawandels sei es entscheidend, die natürlichen Puffer- und Speicherfunktionen der Böden zu erhalten und die alarmierende Verschlechterung der Bodenqualität mit Hilfe einer europäischen Regelung zu vermeiden. Die Bundesregierung

behauptet jedoch plötzlich, dass die Richtlinie dem Prinzip der Subsidiarität widerspreche, es also keinen Regelungsbedarf auf EU-Ebene gebe. Vorausgegangen war ein massiver Druck von Seiten der Landwirtschaft, die zusätzliche Bürokratie und Kosten befürchtet hatten. |

Aus: Pressemitteilung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) <http://www.presseportal.de/pm/6347/1104891/nabu>

EU-Umweltminister lehnten Bodenschutz-Richtlinie ab (21.12.2007)

Die EU wird bis auf Weiteres keine einheitlichen Vorschriften für den Bodenschutz machen. Das sei Angelegenheit der Mitgliedstaaten, zeigten sich einige Umweltminister überzeugt und verhinderten damit entsprechende Pläne der EU-Kommission. Frankreich, Deutschland, das Vereinigte Königreich, die Niederlande und Österreich lehnten die EU-Bodenschutzrichtlinie gestern im EU-Umweltministerrat ab. Das reichte zu einer Sperrminorität, weshalb das Gesetzesvorhaben verschoben werden muss.

„Es wird keiner daran gehindert, die Ziele der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, sowie wie wir bereits seit Jahren einen erfolgreichen Bodenschutz praktizieren, der sogar noch weit über die von der EU geforderten Standards hinausreicht“, stellte der österreichische Umweltminister Josef Pröll klar. Er sei über die Ablehnung erleichtert, da die

Richtlinie ein regelrechtes „Bürokratiemonster“ wäre und einen massiven Rückschritt für den Bodenschutz und die europäischen Bemühungen, die Verwaltung zu vereinfachen, bedeuten würde. Außerdem hätte die Richtlinie den osteuropäischen und südlichen Ländern in puncto Kosten nicht geholfen, da die Umsetzung der Vorschriften nicht von der EU bezahlt worden wäre.

Auch der deutsche Bundesumweltminister Sigmar Gabriel betonte, dass keineswegs das Ausmaß und die Qualität des Bodenschutzes zur Diskussion gestanden wären. Es sei vielmehr darum gegangen, wer den Bodenschutz regeln soll. Deutschland habe eine nationale Gesetzgebung, die über das von der EU geplante Niveau hinausginge. Er lehne Vorgaben aus Brüssel ab, weil der Boden sich im Gegensatz zu Luft oder Flüssen nicht über die Grenzen bewege, betonte Gabriel. „Wenn es etwas gibt, das zu den Mitgliedstaaten gehört, dann ist es der Boden“, erklärte der deutsche Umweltminister. Weiters kritisierte das Vereinigte Königreich unnötige Kosten durch Überwachungsprogramme, die von der EU-Bodenschutzrichtlinie gefordert werden.

Aus: Pressemitteilung des österreichischen Lebensministeriums (BMLFUW) <http://presse.lebensministerium.at/article/articleview/63044/1/17618/>

EU-Bodenschutzrichtlinie kommt nicht voran (28.2.2008)

Um die Bodenqualität in Europa zu sichern, bemüht sich die EU seit 2002 um eine gemeinsame Bodenschutzrichtlinie. Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Österreich und die Niederlande haben nun aber auch den jüngsten Vorschlag abgelehnt, welcher im Dezember 2007 diskutiert wurde.

Sie argumentieren, dass es bei Boden, anders als etwa bei Fließgewässern, keine grenzüberschreitende Umweltverschmutzung gäbe und daher die jeweiligen Mitgliedsstaaten zuständig seien. EU-Kommission wie auch Umweltschutzverbände

widersprechen und haben sich an die derzeitige EU-Ratspräsidentschaft Slowenien gewandt, welche sich um einen umfassenden Bodenschutz in Europa bemühen soll.

Der Schutz des Bodens ist von besonderer Bedeutung, da die Bodenqualität Auswirkungen auf die Qualität von Luft, Wasser, Biodiversität und Nahrungsmittelproduktion hat und sich nicht zuletzt auf den Klimawandel auswirkt.

Aus: CIPRA alpMedia
<http://www.cipra.org/de/alpmedia/news/2965/>

EU-Bodenrahmenrichtlinie – mehr Bodenschutz oder mehr Bürokratie? (2008)

Nordrhein-Westfalen (NRW) als eine der ältesten Industrieregionen Europas ist von den Problemen, die durch Altlasten und schädliche Bodenveränderungen verursacht werden, besonders betroffen. Aus diesem Grunde identifizierte das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW die zusätzlichen Vollzugsaufgaben, die mit dem Vollzug der vorgeschlagenen Rahmenrichtlinie verbunden wären, und schätzte deren Kosten ab. Es wurden zusätzliche laufende Verwaltungskosten von ca. 11 Mio. Euro pro Jahr ermittelt, ohne die zu erwartenden zusätzlichen Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen- und Sanierungsprogramme zu berücksichtigen. Im Dezember 2006 und Februar 2007 lehnte der Bundesrat die

vorgeschlagene Rahmenrichtlinie aus Gründen der Überregulierung, der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips und der zusätzlichen Kosten sowie des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes ab.

Aus der Kurzfassung von:
 König, Wilhelm / Bertges,
 Wolf-Dietrich / Rapp, Christoph:
 EU-Bodenrahmenrichtlinie – mehr Bodenschutz oder mehr Bürokratie?
 In: Bodenschutz Jg. 13,
 Nr. 1, 2008, S. 11–16
<http://www.baufachinformation.de/zeitschriftenartikel.jsp?z=08039003598>

Bodenschutz-Richtlinie nicht wieder ausgraben (2008)

Die EVP-ED-Fraktion im Europaparlament wird härtesten Widerstand leisten, falls die Beratungen zur Bodenschutzrichtlinie im Rat wieder aufgenommen werden sollten. Das sagte der stellvertretende Vorsitzende der größten Parlamentsfraktion, Hartmut Nassauer (CDU). „Bodenschutz ist eine hoch bedeutsame, aber keine europäische Aufgabe. Grenzüberschreitende Wirkungen, die eine europäische Gesetzgebung rechtfertigen würden, gehen vom Boden nicht aus“, so der CDU-Europaabgeordnete, der das Dossier im Rechtsausschuss betreute, während der Plenardebatte.

Nassauer warnte davor, das im Rat beerdigte Dossier „wieder zum Leben zu erwecken“. Bodenschutz falle in die ungeteilte Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. „Nur die Kommission in ihrer bürokratiegesteuerten Subsidia-

ritätsblindheit verschließt sich dieser Einsicht. Damit produziert sie einen weiteren Mosaikstein im Bild einer Brüsseler Bürokratie, die in ihrer ideologiebesessenen Heilsgewissheit die Menschen in Europa gegen sich aufbringt.“ |

Der stellvertretende EVP-ED-Vorsitzende warnte die französische Ratspräsidentschaft davor, dem Drängen der Kommission nachzugeben und kündigte härtesten parlamentarischen Widerstand gegen alle Vorstöße an, den Bodenschutz der nationalen Zuständigkeit zu entziehen. „Der Sargdeckel bleibt zu. Einem solchen Bürokratiemonster darf kein neues Leben eingehaucht werden.“

Aus: CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament
<http://www.cducsu.eu/content/view/5223/32/>

Verwässerung der EU-Direktive zum Bodenschutz (6.8.2008)

Die Qualität von Böden geht im globalen Maßstab zurück. Eine starke Übernutzung und die allgemeine Erderwärmung lösen unumkehrbare Verkarstungsprozesse auf. Organisches Material verschwindet. Experten warnen vor den dramatischen Folgen dieser Entwicklung für die Nahrungsproduktion. Darüber hinaus befindet sich die Wüstenbildung auf dem Vormarsch, und durch Bebauung werden immer mehr Flächen versiegelt – allein in Deutschland täglich 120 Hektar. In den nächsten Jahrzehnten kommt hinzu, daß aufgrund

der Erderwärmung der Meeresspiegel weiter ansteigt und flache Inseln und Küstenabschnitte verloren gehen. |

Gegenwärtig wird eine vor zwei Jahren von der EU-Kommission vorgeschlagene Rahmenrichtlinie zum Bodenschutz diskutiert. Es hat den Anschein, als solle das Papier stark verwässert und hinsichtlich verpflichtender Schutzmaßnahmen abgeschwächt werden. Darüber berichtete am 30. Juli 2008 Leigh Phillips für die Internetseite EU-Observer, die Einblick in einen veränderten Entwurf der Strategie hatte. Darin waren nahezu alle wesentlichen Forderungen gestrichen. Demnach haben Deutschland, Frankreich und Großbritannien eine Abschwächung der vorgeschlagenen Maßnahmen ausgehandelt. Schulen, Spielplätze, Krankenhäuser und andere öffentliche Plätze, die mit Schadstoffen belastet sind, würden dies bleiben, sollten sich die drei Staaten mit ihren Ideen durchsetzen, hieß es.

Der Kommissionsvorschlag war im vergangenen Dezember auf den EU-Gipfel von den oben genannten drei größten EU-Mitgliedern sowie von Österreich und Niederlande blockiert worden. Frankreich hatte zwar zugesagt, die Verhandlungen während seiner Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2008 wieder aufzunehmen, aber dazu wird es nicht vor dem Gipfel im Oktober kommen, während unterdessen die fünf Blockierer ihre Politik bei inoffiziellen Treffen abstimmen, berichtete Phillips.

Bei den Veränderungsvorschlägen, die vom französischen Umweltmini-

sterium erstellt wurden, handelt es sich um kein offizielles Dokument der EU-Ratspräsidentschaft, denn dann hätte es an alle Mitglieder der EU-Kommission verschickt werden müssen. Lediglich die fünf Blockierer wurden in die Diskussion einbezogen. Besaß schon der ursprüngliche Entwurf der Richtlinie wenig Substanz, so wurde auch das inzwischen geschluckt, erklärte Pieter de Pous, Bodenexperte beim European Environmental Bureau (EEB), das eine europaweite Allianz von Umweltschutzgruppen vertritt und die Umweltpolitik in Brüssel verfolgt.

Deutschland und auch Österreich und die Niederlande wollen sich nicht dazu verpflichten lassen, die Risiken der Bodenverschlechterung feststellen und beheben zu müssen. Frankreich dagegen möchte die Verpflichtung zur Identifizierung kontaminierter Böden auf den Zeitpunkt, wenn Land verkauft wird, beschränken – im Kommissionsvorschlag war diese Möglichkeit lediglich als Zusatz vorgesehen. Außerdem lehnt es Frankreich ab, daß die Daten der kontaminierten Standorte öffentlich gemacht werden. Großbritannien wiederum lehnt verpflichtende Maßnahmen zur Reduzierung der Bodenversiegelung ab, obgleich die Richtlinie der EU-Kommission in diesem Punkt vage geblieben ist. Die Veränderungsvorschläge sehen nun vor, daß die Minister lediglich bestimmen sollen, in welchem Ausmaß die Bodenversiegelung zu Problemen führt. Der EEB-Experte Peter Smith befürchtet, daß Frankreich beim Gipfel im Oktober die veränderte Version vorlegen und von den Kommissionsmitgliedern eine Absegnung verlangen wird.

Aus: Schattenblick
<http://www.schattenblick.de/infopool/umwelt/redakt/umre-093.html>

Frankreich beharrt auf Bodenschutzrichtlinie (8.9.2008)

Brüssel – Frankreich strebt unter seiner EU-Ratspräsidentschaft eine Einigung über die umstrittene Bodenschutzrichtlinie an, will aber einen Kompromiss nicht übers Knie brechen.

„Wir arbeiten an einer Einigung, die wir vielleicht, und das hoffen wir, während der französischen Präsidentschaft erreichen“, sagte Staatssekretärin im französischen Umweltministerium, Nathalie Kosciusko-Morizet, am vergangenen Donnerstag im Europäischen Parlament. Selbst im günstigsten Fall werde die Zweite Lesung jedoch erst im nächsten Jahr nach den Europawahlen stattfinden können. Es gebe daher keinen Grund zur Eile; Frankreich werde sich die notwendige Zeit nehmen, um zu einem möglichst einvernehmlichen Ergebnis zu kommen.

Die ursprüngliche Absicht, beim Treffen der EU-Umweltminister am 20. und 21. Oktober in Luxemburg eine Einigung zu finden, habe man aufgegeben, berichtete ein Mitarbeiter der Staatssekretärin. Ein Durchbruch auf der Sitzung der Umweltminister am 4. und 5. Dezember in Brüssel sei jedoch nicht ausgeschlossen. |

Aus: agrarheute.com
<http://www.agrarheute.com/?redid=235467>

Schlechte Noten am Ende der französischen Ratspräsidentschaft (23.12.2008)

Das Europäische Umweltbüro (EEB) hat die Leistungen der französischen Ratspräsidentschaft bewertet. Traditionell starten die neuen Ratspräsidentschaften in der EU mit „zehn grünen

Prüfsteinen“ des EEB – am Ende gibt es für diese zehn Politikbereiche Noten.

Die französische Präsidentschaft hat ihre Amtszeit mit viel Ehrgeiz und einer starken Führungskraft – Präsident Nicholas Sarkozy – begonnen, schreibt das EEB. Dies hatte Vorteile, da viele Entscheidungen auf hochrangiger Ebene erfolgten, aber auch Nachteile, denn das Mitentscheidungsverfahren beruht normalerweise auf einem ausgewogenen Miteinander von EU-Parlament und qualifizierten Mehrheiten im EU-Ministerrat. Das Ignorieren dieser Prozedur und Sarkozys Versprechen, dass alle Entscheidungen im Konsens zu treffen wären, habe gerade beim Klima- und Energiepaket dazu geführt, dass konservative Politiker und Unternehmensvertreter viele gute Gelegenheiten bekamen, Spielchen zu spielen. Als ihre Fürsprecher entpuppten sich Silvio Berlusconi, Ronald Tusk und Angela Merkel, kritisiert der Umweltverband. Besonders die deutsche Kanzlerin habe eine inakzeptable Kehrtwendung gemacht und sei damit „Champion von engstirnigen, kurzfristigen Industrieinteressen“ geworden. Damit überhaupt ein Ergebnis erzielt werden konnte, habe die französische Ratspräsidentschaft zwei Dossiers geopfert: die Gesetzesregelungen von Pkw-Emissionen und die Bodenschutzrichtlinie. |

Aus: DNR (Deutscher Naturschutzring), EU-Koordination
<http://www.eu-koordination.de/index.php?page=23&vorlage=fuenfb&id=847>

Verdict: negative (Dez. 2008)

Frankreich war einer jener fünf Mitgliedstaaten, die die Annahme der Bodenschutzrichtlinie im Dezember 2007 blockierten. Nachdem sowohl von nationaler wie von internationaler Druck auf sie ausgeübt worden war, versprach die französische Regierung schließlich, während der EU-Präsidentschaft Frankreichs auf ein Ergebnis hinzuarbeiten. Da das Interesse Frankreichs darin bestand, den französischen Zugang zur Bodenreinigung beizubehalten, ging man mit einer ambivalenten Haltung an die Sache heran. | Der französische Kompromissvorschlag konnte weder die vier Blockade-Länder überzeugen (weil diese schon aus Prinzip gegen die Bodenschutzrichtlinie waren) noch alle anderen Länder, die dagegen waren, weil er aller Substanz beraubt war. Die Europäische Kommission betrachtete den Vorschlag ebenfalls als nicht akzeptierbar, sodass Frankreich schließlich aufgab und die Angelegenheit den Tschechen hinterließ.

Übersetzt aus: EEB's Assessment of the Environmental Results of the French Presidency of the EU, July to December 2008
<http://www.eeb.org/publication/2008/French%20Assessment-1208FINALFINAL.pdf>

HINWEIS:

Auslassungen sind kenntlich gemacht: |